

# **Anhang zur Wasserbezugsordnung Zahlungsbedingungen und Beiträge**

## **§ 1**

### **Anschlussbeitrag**

1. Der Wasserbeschaffungsverband erhebt zur Beteiligung an den bisher erbrachten Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage einen einmaligen Anschlussbeitrag.
2. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Anschluss.

## **§ 2**

### **Preismaßstab**

1. Der Preis wird als Verbrauchs- und Grundpreis erhoben. Der Verbrauch wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Der Grundpreis wird in Abhängigkeit der Zählergröße monatlich erhoben.
2. Die Höhe der jeweiligen Preise ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.
3. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen.
4. Die Abschlagszahlungen werden dreimal jährlich für die ersten drei Quartale erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem Vorjahresverbrauch. Sind im laufenden Jahr Verbrauchsmengenänderungen zu erwarten, kann die Höhe der Abschlagszahlung angepasst werden.

## **§ 3**

### **Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse**

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist dem Wasserbeschaffungsverband wie folgt zu ersetzen:
  - a. Bei Herstellung eines neuen Hausanschlusses nach einem festen Preis. Hierin enthalten sind: Die straßenseitige Absperrvorrichtung, Rohrleitung, Kernbohrung in der Außenwand, Mauerdurchführung zum Hausanschlussraum, Wasserzählereinbaugarnitur, bestehend aus Absperrreinrichtung vor und nach dem Wasserzähler.
  - b. Bei Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung in der tatsächlichen entstandenen Höhe der Fremdleistung.
2. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen Tätigkeiten mit Abschluss der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.
3. Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung der Rechnung Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Anzeigepflichten**

1. Dem Wasserbeschaffungsverband sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
  - a. Jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers
  - b. Jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs, und für die Höhe der Preisfindung maßgebenden Umstände.
2. Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Kosten, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Wasserbeschaffungsverband entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

## **§ 5**

### **Mehrwertsteuer**

Bei allen im Preiskatalog genannten Beiträge und Kosten handelt es sich um Nettopreise. Ihnen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zugeschlagen.

## **§ 6**

### **Zahlung, Verzug**

1. Rechnungen und Vorauszahlungen werden zu den vom Wasserbeschaffungsverband angegebenen Zeitpunkten, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Mitgliedes kann der Wasserbeschaffungsverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

## **§ 7**

### **Vorauszahlungen**

1. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen.
2. Die Vorauszahlungen sind bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

## **§ 8**

### **Sicherheitsleistungen**

1. Ist das Mitglied zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Wasserbeschaffungsverband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden jeweils zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
3. Ist das Mitglied in Verzug und kommt es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der Wasserbeschaffungsverband aus

der Sicherheitsleistung bedienen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Mitglieds.

4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weg gefallen sind.

## **§ 9**

### **Zahlungsverweigerung**

1. Einwände gegen Rechnungen und der Abschlagsrechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
2. Einwände sind möglich, wenn der Zahlungsaufschub oder die Rechnungsverweigerung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht werden.

## **§ 10**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Zahlungspflichten beginnen mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
2. Zahlungspflichten enden mit dem Wegfall des Anschlusses

## **§ 11**

### **Einstellung der Versorgung**

1. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Versorgung mit Wasser fristlos einzustellen, wenn das Mitglied der Wasserbezugsordnung (§ 10) zuwiderhandelt.
2. Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Drohung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserbeschaffungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Der Wasserbeschaffungsverband hat die Versorgung unverzüglich wieder auf zu nehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und das Mitglied die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Diese Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Porta Westfalica, den 24.1.2018

Verbandsvorstand  
(Fiedler)

Verbandsvorstand  
(Kölling)

